

Beilage 2124

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über eine
staatliche Beihilfe zu den Kosten
des Schwerbeschädigtenurlaubs

Auf Grund eines Beschlusses des Ministerrats er-
suche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des
oben bezeichneten Entwurfs.

M ü n c h e n , den 3. Januar 1949

(gez.) Dr. Chard,

Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes über eine staatliche Beihilfe zu den Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes
Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hier-
mit bekanntgemacht wird.

Art. 1

Arbeitgebern, die regelmäßig mehr Schwer-
beschädigte beschäftigen, als ihnen durch § 3 des Ge-
setzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über
die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 15. Septem-
ber 1947 — B. GBl. Nr. 14 Seite 176 — auferlegt ist,
gewährt der bayerische Staat auf Antrag eine Beihilfe
zu denjenigen Lohn- und Gehaltsaufwendungen für den
zusätzlichen Urlaub nach Art. 5 des Gesetzes zur Rege-
lung des Jahresurlaubs der Arbeitnehmer gemäß
Art. 174 der Bayerischen Verfassung vom 27. August
1948 — B. GBl. Nr. 19 Seite 159 —, welche durch
die Mehrbeschäftigung von Schwerbeschädigten entstehen.

Art. 2

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und
soziale Fürsorge erläßt im Einvernehmen mit dem
Bayerischen Staatsministerium der Finanzen die zur
Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestim-
mungen.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1948 in Kraft, es
tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Begründung

Das Gesetz zur Regelung des Jahresurlaubs der
Arbeitnehmer gemäß Art. 174 der Bayer. Verfassung
(B. GBl. Nr. 19/48) gewährt den Schwerbeschädigten
außer einem Mindesturlaub von 12 Tagen in Art. 5
auch den bezahlten zusätzlichen Urlaub von sechs Tagen,
wie er bereits im Gesetz Nr. 90 vom 14. November 1947
(B. GBl. Nr. 17/47), das nun außer Kraft gesetzt
wurde, festgelegt war.

Es besteht kein Zweifel, daß durch die Gewährung
des Sonderurlaubs eine beachtliche Mehr-
belastung der Betriebe entsteht. Soweit die Betriebe die
in Gesetz Nr. 81 zur Änderung und Ergänzung des Ge-
setzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom
15. September 1947 (B. GBl. 14/47) vorgeschriebene
Quote von 8—10% Schwerbeschädigten beschäftigen,
muß diese Belastung hingenommen werden. Sie wird
untragbar für jene Betriebe, die in sozialem Verständ-
nis für die schwierige Lage der Schwerbeschädigten,
solche über die Zahl der vorgeschriebenen Quote hinaus
freiwillig beschäftigen. Dies gilt in erster Linie für
die sogenannten „Schwerbeschädigtenbetriebe“, die 70
und mehr vom Hundert Schwerbeschädigte aufweisen;
sie werden durch die anfallenden Mehrkosten in ihrer
Existenz schwer bedroht.

Ungefähr 8000 Schwerbeschädigte werden in Bayern
über die Quote hinaus beschäftigt. Die durch das Ur-
laubsgesetz bedingten Mehrkosten würden das Bestreben
der Arbeitgeber, nur noch die gesetzlich geforderte
Mindestzahl von Schwerbeschädigten zu behalten, ver-
schärfen oder Einstellungen über diese Quote hinaus ver-
hindern. Die Schwerbeschädigtenbetriebe würden, bei
ihren in der Regel ohnehin erschwerten Produktions-
bedingungen, in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,
deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und auf die
öffentliche Fürsorge nicht ausbleiben könnten. Dies zu
verhindern, indem der bayer. Staat eine in den Durch-
führungsbestimmungen festzusetzende Beihilfe zu den
Urlaubskosten gewährt, die durch die Mehrbeschäftigung
von Schwerbeschädigten entstehen, ist Sinn und Zweck
des vorliegenden Gesetzentwurfes. Die Gesamtaufwen-
dungen dürften sich für die Dauer der Rechtskraft des
Gesetzes auf ca. DM 560 000.— belaufen. Das Gesetz
soll am 1. April 1948, dem Beginn des Rechnungs-
jahres 1948, in Kraft treten.